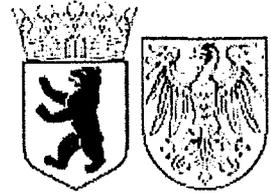


Landessozialgericht Berlin-Brandenburg



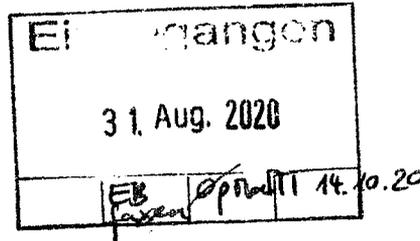
Geschäftsstelle des 32. Senats

LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau Rechtsanwältin
Esther Kleideiter
VH 2. OG
Anklamer Straße 38
10115 Berlin

Försterweg 2-6
14482 Potsdam
Telefon: 0331 9818-5
Durchwahl: 0331 9818-3820
Telefax: 0331 9818-4500
Potsdam, 27. August 2020



Az.: L 32 AS 2354/15
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen: 124/20ek

Terminsmitteilung

Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

es ist Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

Wochentag	Datum	Uhrzeit	Etage	Saal	Ort
Mittwoch	14.10.2020	12:30	2	3	Landessozialgericht Berlin- Brandenburg Försterweg 2-6 14482 Potsdam

not. ek ✓

Das persönliche Erscheinen des Beklagten ist angeordnet.

Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen.

Die Akten des Beklagten sind beigezogen.

Aus Sicherheitsgründen müssen sich alle Besucher des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg einer Einlasskontrolle unterziehen. An einzelnen Tagen sowie bei besonderen Anlässen werden darüber hinaus alle Besucher sowie mitgeführtes Gepäck auf Waffen und andere gefährliche Gegenstände (z. B. Messer, Scheren, Nagelfeilen, Pfefferspray) untersucht. Mit solchen Gegenständen dürfen Sie das Gerichtsgebäude nicht betreten. Entsprechende Gegenstände werden für die Dauer des Aufenthaltes im Gerichtsgebäude in Verwahrung genommen. Ergibt sich ein Verdacht auf die Verletzung waffenrechtlicher Vorschriften, werden die Gegenstände

sichergestellt und es erfolgt eine Strafanzeige. Weigert sich ein Besucher, die Inverwahrnahme der Gegenstände zu dulden, wird ihm der Zutritt zum Gerichtsgebäude verwehrt. Die dem Besucher unter Umständen daraus erwachsenden Nachteile sind von ihm selbst zu vertreten.

Gegenwärtig gelten **aufgrund der SARS-CoV2- bzw. COVID19-Pandemie weitere besondere Bestimmungen im Gebäude des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg**. Bitte beachten Sie die beigefügte Abschrift der Hausrechtsanordnung. Nach dieser haben gerichtsfremde Personen insbesondere während des Aufenthalts im Gebäude außerhalb der Sitzungssäle **eine Mund-Nasenbedeckung (einfache Maske) zu tragen**. Bei Betreten des Hauses sind die Hände zu desinfizieren. Die Schutzvorkehrungen im Sitzungssaal trifft die bzw. der jeweilige Vorsitzende. Beachten Sie bitte bei Ihrer Zeitplanung auch, dass die Fahrstühle im Gebäude gegenwärtig nur von jeweils einer Person genutzt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Sawall
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter <http://www.lsg.berlin.brandenburg.de> unter der Rubrik Service. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

Az.: 6230E

**Anordnung zum Betreten des Gerichtsgebäudes
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
durch gerichtsfremde Personen**

Im Wege des der Präsidentin des Landessozialgerichts obliegenden Hausrechts für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ordne ich als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2), in Umsetzung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung und im Hinblick auf die geltende Pandemieplanung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften für die Einlasskontrolle mit sofortiger Wirkung an:

- Gerichtsfremden Personen ist im Wege der Einlasskontrolle durch den Justizwachtmeisterdienst der Zugang in das Gerichtsgebäude des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zu verwehren, wenn diese erkennbare Anzeichen von Symptomen tragen, welche einen Verdacht auf eine mögliche Infektion darstellen (aufweisen von Atemwegsbeschwerden oder Grippe-symptomen, Fieber, Heiserkeit und Husten).
- Eine Fieberkontrolle kann im begründeten Verdachtsfall mittels eines kontaktlosen Fiebermessgerätes erfolgen, welches beim Einlassdienst vorgehalten wird.
- Durch den Einlassdienst sind alle gerichtsfremden Personen darauf hinzuweisen, sich vor Betreten des Gerichtsgebäudes die Hände zu desinfizieren. Hierzu ist der Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zu nutzen.
- Alle gerichtsfremden Personen sind in der Zeit ihres Aufenthalts im Gebäude des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (einfache Maske) verpflichtet. Für Beteiligte und Zuschauer, die das Gericht zum Zwecke der Teilnahme an einem Gerichtstermin aufsuchen, gilt dies bis zum Betreten des Sitzungssaals. Ausgenommen hiervon sind die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung genannten Personengruppen. Die im jeweiligen Termin zu beachtenden Sicherheitsvorgaben richten sich nach der sitzungspolizeilichen Verfügung der oder des Vorsitzenden. Terminsteilnehmern und -zuschauern wird durch den Einlassdienst eine einfache Mund-Nasenschutzmaske zur Verfügung gestellt, falls eine ausreichende Bedeckung nicht vorhanden ist.
- Gerichtsfremden Personen, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verweigern, ohne dass ein Ausnahmetatbestand i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vorliegt, ist der Zutritt zum Gericht durch den Justizwachtmeisterdienst zu verwehren.
- In den Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Nach Ende eines Gerichtstermins haben die Beteiligten und Zuschauer das Gebäude unverzüglich zu verlassen.
- Sofern gerichtsfremden Personen der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert wird, ist im Falle von zu Sitzungsterminen geladenen Personen unverzüglich der/die Vorsitzende des Spruchkörpers und die entsprechende Serviceeinheit der Geschäftsstelle zu informieren.

Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf. Sie ersetzt die Anordnung vom 14. Mai 2020.

Schudoma